

Dienstag, 26. November 2002 Nachmittag

Vorsitz: Standespräsident Vitus Locher
 Protokollführer: Curdin König
 Präsenz: anwesend 115 Mitglieder
 entschuldigt: Biancotti, Bucher, Büsser, Pfenninger, Sax
 Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

1. Voranschlag 2003 (Fortsetzung)

III. Beschluss

Bereinigung der Anträge der GPK und der Regierung

Sprecher der Geschäfts-
prüfungskommission

Nigg

3. Verpflichtungskredite

Stab für Gleichstellungsfragen (Realisierung eines Interventionsprojektes gegen Gewalt an Frauen in Ehe und Partnerschaft) über 218'000 Franken.

Strafanstalt Realta, Cazis (Ersatz der Zellenrufanlage und Zelleneinbauten im Rahmen der baulichen Sanierungen) über 850'000 Franken.

Abstimmung:

Die Anträge werden mit 81 zu 3 Stimmen genehmigt.

5. a) Kantonaler Steuerfuss 2003

Antrag Regierung

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2003 – ertragswirksam im 2004 – auf 115 Prozent der einfachen Kantonssteuer (bisher 105).

Antrag GPK

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2003 – ertragswirksam im 2004 – unverändert auf 105 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

Abstimmung:

Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit 82 zu Stimmen 21 genehmigt.

b) Steuerfuss und Beiträge für den interkommunalen Finanzausgleich

Antrag Regierung

Bemessung des gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2003 zu erhebenden Zuschlags zur Kantonssteuer mit 91 Prozent der einfachen Kantonssteuer (bisher 101 Prozent).

Antrag GPK

Bemessung des gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz für das Jahr 2003 zu erhebenden Zuschlags zur Kantonssteuer mit 101 Prozent der einfachen Kantonssteuer.

Antrag Regierung

Bestimmung der Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2003 neu auf je 10 Prozent (bisher 6 Prozent).

Antrag GPK

Bestimmung der Finanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden für den interkommunalen Finanzausgleich für das Jahr 2003 unverändert mit je 10 Prozent.

Antrag GPK und Regierung

Belassung des Satzes für die Kürzung des Gemeindetreffnisse wie bisher bei 50 Prozent.

Antrag GPK und Regierung

Verzicht auf Gewährung eines Zusatzkredites des Kantons gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. e) und Art. 3 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes.

Abstimmung:

Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission werden mit 89 zu 1 Stimmen genehmigt.

c) Quellensteuerfüsse für das Jahr 2003

Anträge GPK und Regierung

Quellensteuerfuss für die Gemeinden	100 Prozent der einfachen Kantonssteuer
Quellensteuerfuss für die Kirche	15 Prozent der einfachen Kantonssteuer

Abstimmung:

Die Anträge werden mit 82 zu 0 Stimmen genehmigt.

d) Ordentlicher Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen.

Antrag Regierung

Festlegung des Beitrages auf 45'215'000 Millionen Franken, mindestens jedoch auf 72,4 Prozent der Verkehrssteuern für Motorfahrzeuge.

Antrag GPK

Reduktion des Beitrages auf 43'715'000 Millionen Franken (70 Prozent der budgetierten Verkehrssteuern).

Abstimmung:

Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit 83 zu 1 Stimmen genehmigt.

6. GRiforma – Produktegruppenbudgets für Pilotdienststellen:

Antrag Regierung

Genehmigung der sieben Produktegruppenbudgets 2003 der GRiforma-Pilotdienststellen gemäss dem in der Budgetbotschaft dargestellten Konzept und die entsprechenden Kredite sowie die übergeordneten Ziele je Produktegruppe (für das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof, das Sozialamt und das Amt für Informatik).

Antrag GPK

Genehmigung der sieben Produktegruppenbudgets 2003 der GRiforma-Pilotdienststellen gemäss dem in der Budgetbotschaft dargestellten Konzept und die entsprechenden Kredite, jedoch unter Berücksichtigung der Kürzungen gemäss den Anträgen der GPK Ziffern 3.1 bis 3.3, und die übergeordneten Ziele je Produktegruppe (für das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof, das Sozialamt und das Amt für Informatik).

Abstimmung:

Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit 88 zu 0 Stimmen genehmigt.

Antrag GPK

Die Regierung ist zu beauftragen:

- gemäss der von ihr dargelegten Strategie zur Wiedererlangung des Haushaltsgleichgewichts (Seite A 93 - A 105) Abbau- und Verzichtsmassnahmen zu erarbeiten und dem Grossen Rat in einer separaten Botschaft, wenn möglich auf die Junisession 2003, vorzulegen.

Die Regierung ist anzuhalten:

- dass sie auf die Lancierung neuer Projekte in ihrem Kompetenzbereich, die keine absolute hohe Dringlichkeit aufweisen, verzichtet (vgl. aufgeführte Projekte im Bericht der Regierung S. A98/A99 und andere Projekte);
- bis Ende des Jahres 2003 eine Vorlage zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten, in welcher Möglichkeiten aufgezeigt werden, dass durch Änderungen kantons-spezifischer Vorgaben, Normen, Standards usw., beispielsweise im Bereiche der öffentlichen Bauten (Schulhausbauten, Pflege- und Altersheime, etc.), finanzielle Entlastungen sowohl beim Kanton als auch bei den Trägerschaften und Gemeinden erzielbar sind.

Abstimmung:

Die Anträge der Geschäftsprüfungskommission werden mit 89 zu 0 Stimmen genehmigt.

7. Staatsvoranschlag 2003

Antrag Regierung

Genehmigung des Staatsvoranschlags 2003 gemäss Antrag Seite A 124

Antrag GPK

Genehmigung des Staatsvoranschlags 2003 mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag der Regierung:

Globale Kürzung Personalaufwand:

Den Personalaufwand der LR ohne SF Strassen, Sachgruppe 30., (Bericht der Regierung, Seite 145) von 272,6 Millionen Franken um 2,5 Prozent auf Total 265,8 Millionen Franken zu kürzen;

Den Personalaufwand der LR SF Strassen, Sachgruppe 30., von 47,1 Millionen Franken um 2,5 Prozent auf Total 45,9 Millionen Franken zu kürzen;

Globale Kürzung Sachaufwand LR:

Den Sachaufwand der LR ohne SF Strassen, Sachgruppe 31., (Bericht der Regierung, Seite 145) von 166,9 Millionen Franken um Prozent auf Total 158,6 Millionen Franken zu kürzen;

Den Sachaufwand der LR SF Strassen, Sachgruppe 31 (ohne Unterhalt und Betrieb Nationalstrassen, 69,8 Millionen Franken), von 63,2 Millionen Franken um 5 Prozent auf Total 60 Millionen Franken zu kürzen;

Lineare Beitragskürzungen:

Die grossrätliche Verordnung über lineare Beitragskürzungen gemäss Antrag der GPK zu erlassen (vgl. Entwurf Verordnung GPK im Anhang), 72 Positionen, Kürzung um 10 Prozent;

Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen

Reduktion auf den Mindestbeitrag von 70 Prozent des Verkehrssteuerertrages (gemäss Strassenverkehrsgesetz) von 45,2 Millionen Franken auf 43,7 Millionen Franken.

Investitionsrechnung:

1202. Drucksachen- und Materialzentrale

.5062 Anschaffung von Büromaschinen von Franken 450'000.-- auf Franken .-.

Laufende Rechnung:

5113. Abschreibungen, Rückstellungen und Beitrag an SF-Strassen

.3310 Ordentliche Abschreibungen auf Sachgütern von Franken 13'515'000.-- auf Franken 13'335'000.--.

Abstimmung:

Der Antrag der Geschäftsprüfungskommission wird mit 95 zu 6 Stimmen genehmigt.

2. Totalrevision der Kantonsverfassung (2. Lesung Aufgabenteil; Schlussabstimmung) (Botschaft Heft 10/2001-2002, S. 479 ff.)

Kommissionspräsidentin: Cahannes Renggli
Regierungsvertreter: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf, Regierungsräte

*II. Detailberatung***2. Lesung Aufgabenteil****Art. 77 bis 81**

Antrag Kommissionsmehrheit (14 Stimmen, Sprecher Brüesch)

Zwischentitel vor Art. 76

A. ALLGEMEINES

Art. 77

Gestrichen und durch Art. 81a ff. ersetzt.

Art. 81

Gemäss Fassung 1. Lesung

B. GEWÄHRLEISTUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG

Art. 81a Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

²Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen.

C. RAUMPLANUNG, UMWELT, ENERGIE, VERKEHR, UND TELEKOMMUNIKATION

Art. 81 b Raumplanung

Kanton und Gemeinden streben eine zweckmässige, haushälterische, koordinierte und nachhaltige Nutzung [...] und Entwicklung des Kantonsgebietes an. Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse von Menschen und Umwelt sowie die dezentrale Besiedelung.

Art. 81c Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz

¹Der Kanton regelt den Vollzug des Bundesrechts über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.

²Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie von deren Lebensräumen.

³Sie treffen Massnahmen für die Erhaltung und den Schutz von wertvollen Landschaften und Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Naturobjekten und Kulturgütern.

Art. 81d Infrastruktur

¹Kanton und Gemeinden sorgen für die angemessene Versorgung des Kantonsgebietes bezüglich Wasser und Energie, Verkehrsverbindungen sowie Telekommunikation [...].

²Sie fördern die sichere, ausreichende und umweltschonende Versorgung mit Energie, deren sparsame und rationelle Verwendung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

³Sie sorgen für eine bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung und fördern den öffentlichen Verkehr.

⁴Der Kanton fördert die interkommunale und die regionale Zusammenarbeit und stellt den Finanzausgleich sicher.

Art. 81e Gewässer

¹Der Kanton hat die Aufsicht über öffentliche und private Gewässer. Er regelt die Nutzung des Wassers sowie der Wasserkraft.

²Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer kommt den Gemeinden zu.

D. WIRTSCHAFT

Art. 81f Wirtschaftspolitik

¹Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige und nachhaltige Wirtschaft. Sie betreiben eine aktive Wirtschaftsförderung.

²Sie fördern die Bestrebungen der Wirtschaft im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

³Sie unterstützen Massnahmen zur beruflichen Umschulung, Weiterbildung und Wiedereingliederung sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Art. 81g Regale und Monopole

¹Die Regalrechte des Kantons sind:

1. das Salzregal;
2. das Jagdregal;
3. das Fischereiregal.

²Das Bergregal ist ein Regalrecht der Gemeinden.

³Die Regalrechte geben das ausschliessliche Recht zur Nutzung. Der Kanton beziehungsweise die Gemeinde kann das Nutzungsregal selbst wahrnehmen oder auf Dritte übertragen.

⁴Der Kanton kann durch Gesetz Monopole begründen und ausüben, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

⁵Bestehende Privatrechte bleiben vorbehalten.

E. SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE

Art. 81h Integration

¹Kanton und Gemeindensorgen für ausreichende Betreuung Unterstützung und Eingliederung von hilfsbedürftigen Menschen.

²Sie fördern die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen, die wegen einer Behinderung, einer Krankheit oder aus anderen Gründen benachteiligt sind.

³Sie setzen sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren dafür ein, dass Behinderungen angemessen berücksichtigt werden.

⁴Sie sorgen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für behindertengerechten Zugang zu öffentlichen Bauten und Anlagen.

Art. 81i Gesundheit

¹Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen.

²Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege.

³Sie fördern und unterstützen die Gesundheitsvorsorge sowie die Suchtprophylaxe.

Art. 81j Familie

Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für Familien.

F. BILDUNG, KULTUR UND FREIZEIT

Art. 81k Bildung

¹Der Unterricht an den öffentlichen Schulen beruht auf einer christlich-humanistischen Grundlage. Er ist konfessionell und politisch neutral und von Toleranz geprägt.

²Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass [...] Kinder und Jugendliche einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Grundschulunterricht erhalten. Sie fördern durch ein angemessenes Bildungsangebot die Eingliederung von Kindern mit Behinderungen in die Gesellschaft.

³Der Kanton sorgt für den Mittelschulunterricht, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie den Zugang zu höheren Fachschulen und Hochschulen. Zu diesem Zweck kann er Schulen führen oder unterstützen. Er achtet auf ein dezentrales Mittel- und Berufsschulangebot und fördert höhere Fachschulen und Hochschulen im Kanton.

Art. 81l Kultur und Forschung

Kanton und Gemeinden fördern das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.

Art. 81m Freizeitgestaltung und Sport

Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, [...] die Jugendarbeit und den Sport.

G. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Art. 81n Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe

¹Der Kanton unterstützt und fördert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

²Er unterstützt die humanitäre Hilfe für notleidende Menschen und Völker.

Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen, Sprecher Heinz) und Regierung

Gemäss Fassung 1. Lesung

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird mit 49 zu 37 Stimmen genehmigt.

Antrag Kommissionsmehrheit (14 Stimmen, Sprecher Brüesch)

Art. 78

¹Kanton und Gemeinden erfüllen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, soweit das private Angebot nicht ausreicht. Die Aufgaben richten sich nach Verfassung und Gesetz.

Absatz 2 gemäss Fassung 1. Lesung

Art. 79

Gemäss Fassung 1. Lesung

Art. 80

Gestrichen und durch Art. 81g ersetzt.

Abstimmung:

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wird genehmigt.

III. Variantenabstimmung
(Fragestellung)

Antrag Kommission und Regierung

Formulierung der Abstimmungsfragen zur neuen Kantonsverfassung und der Variantenabstimmung analog zum Gutachten von Prof. Dr. Andreas Auer.

Antrag Jäger

a) mit dem bisherigen Majorz-Wahlverfahren im Kreis für den Grossen Rat?

b) mit dem neuen Bündner Modell als Wahlverfahren für den Grossen Rat?

c) Soll der Grosse Rat nach dem bisherigen Majorz-Wahlverfahren oder nach dem neuen Bündner-Modell gewählt werden?

Abstimmung:

Der Antrag Jäger wird mit 91 zu 0 Stimmen genehmigt.

Schlussabstimmung:

Der Antrag von Kommission und Regierung gemäss Ziffer 2 auf Seite 562 der Botschaft wird mit 90 zu 1 Stimmen zugestimmt.

Der Antrag von Kommission und Regierung gemäss Ziffer 3 auf Seite 562 der Botschaft wird mit 89 zu 0 Stimmen zugestimmt.

3. Motion Demarmels betreffend steuerliche Belastung von RentenbezügerInnen (Wortlaut Oktoberprotokoll 2002, Seite 433)

Erstunterzeichner:

Demarmels

Regierungsvertreterin:

Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung

Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen als Postulat zu überweisen.

II. Beschluss

Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung als Postulat mit 73 zu 0 Stimmen.

4. Motion Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen
(Wortlaut Maiprotokoll 2002, Seite 18)

Erstunterzeichner: Hess
Regierungsvertreterin: Regierungsrätin Widmer-Schlumpf

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, die Motion im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen als Postulat zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist die Motion im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 63 zu 0 Stimmen.

5. Vereinigung der Gemeinden Donath und Patzen-Fardün zur Gemeinde Donat (*Botschaft Heft Nr. 5/2002-2003, S.177*)

Kommissionspräsident Schmid (Vals)
Regierungsvertreter Regierungsrat Huber

I. Eintreten *Antrag Kommission*
Eintreten und Verzicht auf Durchführung Detailberatung.

Abstimmung:
Der Antrag wird so genehmigt.

II. Beschluss Der Rat genehmigt den Antrag von Kommission und Regierung gemäss Ziffer 2 auf Seite 187 der Botschaft mit 80 zu 0 Stimmen.

6. Postulat Cavigelli betreffend Erfüllung von Verbundaufgaben (Wortlaut Oktoberprotokoll 2002, Seite 438)

Erstunterzeichner: Cavigelli
Regierungsvertreter: Regierungsrat Huber

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, das Postulat im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

II. Beschluss Der Rat überweist das Postulat im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 61 zu 0 Stimmen.

Schluss der Sitzung: 17.45 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

P O S T U L A T

betreffend Förderung der Radwanderwege in Graubünden

Für die Velofreunde sind die offiziellen Fahrradrouten des "Velolandes Schweiz" ein Begriff. Ebenso sind sie unseren einheimischen Touristikern als wichtige Standortfaktoren bekannt. Natürlich kann Graubünden nicht derart bequeme Radwanderwege anbieten, wie z. B. das schweizerische Mittelland. Auf kürzeren Strecken kann man jedoch auch bei uns verschiedene, relativ bequeme und familienfreundliche Radwanderungen unternehmen.

Allerdings gibt es im bündnerischen Netz Radwegabschnitte, welche eher einem besseren Bachbett als einem Radweg gleichen (z.B. einige Abschnitte der Strecke Zernez bis Martina). Dies rührt vor allem auch daher, dass in unserem Kanton die Gemeinden für den Unterhalt der Wege zuständig sind. Es ist gut verständlich, dass eine kleine Gemeinde mit vielleicht einem grösseren Radwegabschnitt finanziell schnell überfordert ist oder aus naheliegenden Gründen andere Prioritäten setzen muss.

Der Kanton muss ein starkes Interesse an der Förderung dieses Zweiges des Sommertourismus haben. Dieser Wirtschaftszweig bringt eine hohe Wertschöpfung, und dies in einem nachhaltigen Segment. Der heutige marginale Beitrag des Kantons an die Radwege sollte daher deutlich erhöht werden.

Die Regierung wird ersucht, den heutigen Beitrag an die Radwege namhaft zu erhöhen. Dieses Geld soll vor allem auch für qualitative Verbesserungen eingesetzt werden. Dabei geht es auch um das Anlegen neuer Linienführungen von heute zu ruppigen und daher absolut familienunfreundlichen Strecken.

Frigg, Jäger, Trepp, Arquint, Bucher, Caviezel (Chur), Locher, Looser, Meyer, Noi, Pfenninger, Pfiffner, Schmutz, Schütz, Zindel

I N T E R P E L L A T I O N

betreffend der Pflege der Wälder mit besonderer Schutzfunktion (Wälder BSF)

Ein grosser Teil unserer Wälder schützen Siedlungen, Verkehrswege und andere wichtige Einrichtungen. Im Kanton Graubünden ist 34% der Waldfläche als Wald mit besonderer Schutzfunktion ausgeschieden. Diese Wälder verhindern das Abgleiten der Schneedecke, stabilisieren die Erde und regulieren den Wasserhaushalt. Damit sie ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen können, bedarf es einer minimalen Pflege. Diese umfasst: Verjüngung der Bestände, pflegen der Jungwälder, regulieren der Baumartenmischung, ergänzen der natürlichen Verjüngung mit Pflanzungen, Schutz vor dem Einfluss durch das Schalenwild. Nach Art. 3 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes sind die Waldeigentümer verpflichtet, die Schutzfunktion des Waldes nachhaltig zu erhalten. Die angespannte Situation auf dem Holzmarkt und die aktuelle Subventionspolitik bringen den Waldbesitzern nicht mehr genügend finanzielle Mittel, um die Massnahmen zur Gewährung der Schutzfunktionen unserer Wälder zu verwirklichen. Bund und Kanton unterstützen schon heute die Waldpflege, die Erstellung von Lawinverbauungen und die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur. Die Interpellanten sind erfreut, dass im Voranschlag 2003 die Position 5623 der Investitionsrechnung, die Investitionen mit Fr. 3'300'000.— so belassen sind wie im Vorjahr. Wir stellen aber auch fest, dass diese Beiträge in den letzten Jahren massiv gekürzt wurden.

Die forstliche Planung WEP(Waldentwicklungsplan), die neu erarbeiteten Betriebspläne und forstlichen Projekte der Gemeinden zeigen auf, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen, um in den BSF-Wäldern die minimale Pflege durchzuführen.

Wir bitten die Regierung darum, die nachstehenden Fragen zu beantworten:

1. Folgeschäden aus unterlassener Waldpflege müssen später teuer saniert werden. Kann es sich der Kanton Graubünden leisten, dass die Waldbesitzer die Wälder mit besonderen Schutzfunktionen (BSF) aus finanziellen Gründen vernachlässigen?
2. Als Antwort auf eine Interpellation vom 24.01.2000 betreffend "Auswirkungen und Massnahmen in der Wald- und Holzwirtschaft Graubünden nach dem Orkan Lothar" gab die Regierung unter anderem die folgende Antwort: "Zur Ausnützung der zugesprochenen Bundesmittel ist ferner die sich aufdrängende Schutzwaldpflege zu forcieren." Ist es möglich, beim Bund einen höheren Beitrag für die Pflege der Wälder mit besonderer Schutzfunktion (BSF) für den Kanton Graubünden auszulösen?
3. Was sollen Waldbesitzer tun, welche aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Wälder mit besonderen Schutzfunktionen (BSF) angemessen zu pflegen?
4. Darf die Waldpflege im Schutzwald oberhalb unserer Siedlungen und Verkehrsverbindungen vernachlässigt werden?

Giacometti, Thomann, Conrad, Ambühl, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Sedrun), Bischoff, Casanova (Vignogn), Cathomas, Catrina, Caviezel (Chur), Caviezel (Pitasch), Dermont, Frigg, Giovannini, Hess, Jäger, Joos, Keller, Kessler, Koch, Lardi, Looser, Luzio, Maissen, Marti, Noi, Robustelli, Roffler, Schmutz, Schütz, Tramèr, Trepp, Tuor (Disentis/Mustér), Tuor (Trun), Zarro

I N T E R R O G A Z I O N E S C R I T T A

concernente la presenza dell' Orchestra della Svizzera Italiana (OSI) nel canton Grigioni

Nel corso dell'estate 2002 l'Orchestra della Svizzera Italiana (OSI) si è esibita nel canton Grigioni tre volte: a Poschiavo, a Disentis e a Santa Maria.

La presenza dell'OSI nel nostro cantone, frutto degli storici legami con l'Orchestra nati nel periodo dello seconda guerra mondiale, è elemento qualificante e permette di proporre un' offerta culturale che costituisce contemporaneamente un' attrazione turistica. Va qui ricordato che la possibilità di proporre nei Grigioni dei concerti con un' orchestra nella sua formazione completa sono molto limitate.

Alla luce di questa situazione si chiede al lodevole Governo se:

1. ritiene che le esibizioni dell' OSI nel nostro cantone vadano anche in futuro promosse?

2. ritiene che la collaborazione con gli operatori turistici sia da ed intensificare nell' intento di migliorare l'impatto turistico di questi eventi (concerti)?

Keller, Lardi, Giuliani

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Landespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Curdin König